

Stadt Münster
Amt für Kinder, Jugendliche und Familien

Vereinbarung zum § 72a Abs. 3-5 SGB VIII für Träger der öff. und freien Jugendhilfe (einschließlich Kirchengemeinden) sowie Vereine im Sinne des § 54 SGB VIII

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Münster
im folgenden „Jugendamt“

und

<Bezeichnung des Trägers>
im folgenden „Träger“

schließen die folgende Vereinbarung. Die Vereinbarung regelt den **Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen, die neben- oder ehrenamtlich tätig sind.**

§ 72a Abs. 3-5 SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Präambel

(1) Eine wichtige Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).

(2) Der bestmögliche Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt ist gemeinsames Ziel von öffentlichem und freiem Träger.

1. Qualifizierung, Sensibilisierung und Unterstützung

(1) Wesentliches Instrument zum Erkennen von Anzeichen für Kindeswohlgefährdung oder von Gefahren für mögliche Übergriffe sexualisierter Gewalt ist eine gute Qualifikation und Sensibilisierung aller hauptamtlichen, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Träger der Jugendhilfe.

(2) Das Jugendamt verpflichtet sich,

a. in Abstimmung mit dem freien Träger Maßnahmen, die der Sensibilisierung und Qualifizierung dieser Vereinbarung dienen, anzubieten oder zu fördern,

b. eine/n Ansprechpartner/in zu benennen, die/den der freie Träger bei Rückfragen oder wenn es Anzeichen bzw. die Gefahr für eine Kindeswohlgefährdung gibt, kontaktieren kann.

(3) Der freie Träger verpflichtet sich,

sich über die Notfallregelungen und Qualitätsstandards zu informieren, diese zu beachten und die für den freien Träger tätigen Personen darüber ebenso zu informieren wie über die Kontaktmöglichkeit zur/zum Ansprechpartner/in des öffentlichen Trägers. Die Beteiligung der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ des Trägers bzw. aus dem Stadtbezirk bleibt unberührt (siehe Vereinbarung zum § 8a SGB VIII, Ziffer 4 bzw. Anlage 4).

2. Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 72 a Abs. 4 SGB VIII

(1) Der freie Träger verpflichtet sich, die

„Empfehlungen der Landesjugendämter Westfalen Lippe und Rheinland, der kommunalen Spitzenverbände NRW und des landeszentralen Arbeitskreises der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit (G 5) zu den Vereinbarungen zwischen den Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe in NRW zu den Führungszeugnissen gemäß § 72a SGB VIII bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendförderung“ (siehe Anlage 1)

der Prüfung gemäß § 72a Absatz 4 SGB VIII zugrunde zu legen.

Das entsprechende Prüfschema (siehe Anlage 2) für Tätigkeiten in einem pädagogischen Kontext als Arbeitshilfe dient der Differenzierung von Tätigkeiten Neben- und Ehrenamtlicher anhand der gesetzlich vorgegebenen Kriterien Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu Minderjährigen. Diese Kriterien sind Indikatoren eines möglichen Gefährdungspotentials und bilden die Grundlage für eine vorsorgliche Einsichtnahme in ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz.

(2) Der freie Träger verpflichtet sich, die für seine Arbeit typischen, im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen ausgeübten Tätigkeiten Neben- und Ehrenamtlicher nach dem Prüfschema zu bewerten. Als Tätigkeiten, bei welchen ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist, werden benannt:

- Kinder- und Jugendgruppenleiter, die regelmäßige, dauerhafte Treffen mit einer festen Gruppe (Altersunterschied zwischen Leitung und Gruppenmitgliedern mehr als 2 Jahre) haben
- Leitungs- und Betreuungstätigkeiten im Rahmen von Ferien- und Wochenendfreizeiten mit Übernachtung (mit besonderem Vertrauensverhältnis zu Kindern und Jugendlichen)
- Leitung mehrtägiger Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Minderjährige mit gemeinsamer Übernachtung
- Leitung / Betreuung / Mitarbeit mit regelmäßiger, dauerhafter Tätigkeit in einer offenen Einrichtung

Weitere Ausführungen zu diesen Tätigkeiten ergeben sich aus den „Empfehlungen zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeiten“, die als Anlage 2a beigelegt ist.

Diese Regelung entbindet den freien Träger nicht von der Verantwortung, auf jeden Fall auch bei dort nicht genannten Tätigkeiten eine Überprüfung anhand der Kriterien vorzunehmen und sich unter Umständen ein Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird beachtet.

(3) Sollte die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht rechtzeitig vor Beginn der neben- / ehrenamtlichen Tätigkeit möglich sein, wird der freie Träger eine Verpflichtungserklärung gemäß Anlage 3 einfordern.

(4) Der freie Träger verpflichtet sich, keine Mitarbeiter/in in der Betreuung, Beaufsichtigung, Erziehung oder Ausbildung von Kindern und Jugendlichen einzusetzen, von denen er Kenntnis hat, dass eine entsprechende Verurteilung wegen einem der in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Paragraphen vorliegt.

(5) Der freie Träger verpflichtet sich, sich nach Ablauf der Gültigkeit des erweiterten Führungszeugnisses durch Vorlage eines neuen Führungszeugnisses davon zu überzeugen, dass weiterhin kein Grund für einen Tätigkeitsausschluss vorliegt.

(6) Die Hinweise zum Datenschutz (siehe § 72a Abs. 5 SGB VIII) sind zu beachten (siehe Anlage 4). Es wird empfohlen, von den neben- und ehrenamtlich tätigen Personen eine Einverständniserklärung zur Speicherung des Datums der Einsichtnahme und des Führungszeugnisses sowie der Tatsache der fehlenden Einträge im Sinne des § 72a Abs. 1 SGB VIII einzuholen (siehe Anlage 5).

3. Kostenerstattung

(1) Entsprechend dem Merkblatt zur Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis gemäß § 12 JVKostO des Bundesamtes für Justiz vom 06. Juni 2012 sind ehrenamtlich Tätige derzeit von der Gebühr für die Erteilung eines Führungszeugnisses befreit. Hierfür muss bei der örtlichen Meldebehörde ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt und anhand einer Bescheinigung der Einrichtung, für die die ehrenamtliche Tätigkeit erbracht wird, nachgewiesen werden, dass das Führungszeugnis für eine ehrenamtliche Tätigkeit benötigt wird. Auch der Verwendungszweck ist anzugeben.

(2) Eine Gebührenbefreiung für nebenamtlich Tätige wird hingegen nicht gewährt, auch wenn ihre Tätigkeit im öffentlichen Interesse liegt und bei einer gemeinnützigen Einrichtung ausgeübt wird.

4. Schlussbestimmungen

(1) Die Vereinbarung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft. Die Frist für eine Kündigung beträgt sechs Monate zum Jahresende. Eine Kündigung ist nur in schriftlicher Form möglich.

(2) Die in der Vereinbarung aufgeführten Anlagen sind Bestandteil derselben.

(3) Der Träger stellt mit dieser Vereinbarung und über innerbetriebliche Maßnahmen sicher, dass er die Verpflichtung aus den o. g. gesetzlichen Bestimmungen und die zu ihrer Umsetzung vorhandenen Verfahrensstandards und Handlungsrichtlinien einhält.

Allen leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Trägers sind die vorliegende Vereinbarung sowie die zu ihrer Umsetzung existierenden Verfahren und Handlungsrichtlinien bekannt.

(4) Mündliche Nebenabreden zu der Vereinbarung wurden nicht getroffen. Spätere Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

(5) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem verfolgten Zweck am nächsten kommt.

(6) Sollten sich die zugrunde liegenden oder tangierende landes- oder bundesrechtliche gesetzliche Regelungen ändern, die Inhalte dieser Vereinbarung berühren, werden die Parteien die vorliegende Vereinbarung den gesetzlichen Regelungen anpassen.

(7) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit getroffen und gilt, bis sie durch eine Nachfolgevereinbarung ersetzt wird, der Träger seine Tätigkeit auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe einstellt oder die gesetzlichen Vorgaben für den Abschluss einer solchen Vereinbarung entfallen.

Münster, den

Für das Jugendamt:

Für den Träger:

Pohl
Leiterin des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien